

12. Was tun wir, wenn wir urteilen? Mit Kant gegen Kant

12.1 Freiheit und Macht neu denken

Mit dem Begriff von der »Banalität des Bösen« gab Arendt ihrem Nachdenken über den Totalitarismus eine entscheidende Wendung: weg vom »radikal Bösen« der *Elemente und Ursprünge* zum Nachdenken über das Vermögen und Versagen der politischen Urteilskraft. Für Arendt bildeten der Eichmann-Prozess und die heftigen Reaktionen unmittelbar nach Erscheinen des Berichts – wie auch die Geschehnisse des Watergate-Skandals während der Amtszeit von US-Präsident Nixon und die Hilflosigkeit der neuen Linken Ende der 1960er-Jahre – in vielerlei Hinsicht den Ausgangspunkt, um über das Urteilen nachzudenken. Hannah Arendt beschäftigte sich mit der Urteilskraft seit Anfang der 1950er-Jahre, zunächst nur versuchsweise. Ihr Interesse an der Beschäftigung mit dem Denken, Wollen und Urteilen war dadurch motiviert, ein Gegenstück zur *Vita activa* zu schreiben, wie Arendt in der Einleitung zum ersten Band ihres Spätwerkes von *Das Leben des Geistes* bemerkt. Neben Sokrates spielt hierbei Kant die entscheidende Rolle – der Philosoph, der sie mit Jaspers verband. Jaspers nennt Arendt in einer 1957 gehaltenen Laudatio den »einzigsten Nachfolger«, den »Kant je gehabt hat«¹. Kant war für Arendt stets präsent.

Der Tod Sokrates' markierte für Arendt den Beginn jener Traditionslinie, die sich auf *den Menschen* statt auf *die Menschen* konzentrierte und seit Platon die politische Philosophie des Abendlandes dominierte. Diese Tradition von Platon über Hegel bis Marx verkenne Arendt zufolge das eigentliche Politische. Sie sehe nicht die Möglichkeit des gleichberechtigten Miteinanders der Menschen. Sokrates' Tod habe Platons Zweifel an der Geltung der Überzeugungskunst genährt und ihn dazu gebracht, Meinungen zu verachten und nach absoluten Maßstäben zu verlangen. »Herrschaft« und »Gewalt« seien seitdem ins Zentrum der Politik getreten, »Freiheit« und »Macht« in den Hintergrund.

Arendt eignet sich vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen mit dem Totalitarismus die Begriffe von Freiheit und Macht neu an. Sie wendet sich gegen Kants

¹ Hannah Arendt: Menschen in finsternen Zeiten, München 1989a, S. 86.

transzentalen Begriff der Freiheit und gegen den politischen Begriff der Souveränität. Beide Begriffe gingen von einem Willensbegriff aus, »der die Beziehung zu sich selbst zum Gegenstand« habe, »aber nicht die Beziehung zu Anderen«², seien es Individuen oder Staaten. Der Idee der Souveränität setzt Arendt ihren Begriff von Freiheit entgegen, den sie an das Faktum der Pluralität bindet. Für Arendt gibt es eine strukturelle Beziehung zwischen Macht und Freiheit. Sie glaubt, diese in der reflektierenden Urteilskraft gefunden zu haben, »weil sich *durch* die reflektierende Urteilskraft sowohl politische Freiheit als auch die Individualität des Einzelnen« (ebd.: 13) realisiere. Die reflektierende Urteilskraft gilt Arendt als Bollwerk gegen die Versuchungen des Autoritären und als Garant der Freiheit. Kants »Faktum der Vernunft« setzt Arendt Natalität, Pluralität, Urteilskraft und Gemeinsinn entgegen. Erst im öffentlichen Miteinander-Reden und Handeln, in der Pluralität, zeige sich für Arendt die Welt in ihren unterschiedlichen Perspektiven. »Dieses Verständnis von politischer Freiheit entdeckt Arendt in der *Kritik der Urteilskraft*, in der Kant die Freiheit jenseits des Willensbegriffs« (ebd.: 8) bestimme.

Bei Kant meinte Arendt Ansätze eines neuen politischen Denkens gefunden zu haben, die bislang ohne Einfluss und unentdeckt geblieben seien. Diese Ansätze vertiefte sie in den letzten 15 Jahren ihres Lebens mit ihrem philosophischen Projekt *The Life of the Mind*. Es blieb unvollendet und erschien drei Jahre nach ihrem Tod. Vermutlich sollte das letzte Kapitel über das Urteilen, das nur in Fragmenten vorliegt, die Frage nach der Abwehr des Bösen beantworten. Roland Beiner, der 1982 die *Lectures on Kant's Philosophy* herausgab, nimmt an, dass »*Judging* (Das Urteilen) ihre Lebensleistung gekrönt hätte« (DU: 7).

12.2 Arendts Entdeckung von Kants Theorie der Politik

Arendt sieht in der Urteilsbildung eine Methode, die Vielseitigkeit der menschlichen Standpunkte in der Welt wahrzunehmen. In ihrem Bemühen, politische Kommunikation und Urteilsbildung besser zu verstehen, wendet sich Arendt Kants Schrift *Kritik der Urteilskraft* zu – einer Schrift jedoch, in der Kant im ersten Teil keine politischen, sondern ästhetische Fragen thematisiert. Die *Kritik der Urteilskraft* ist Kants wichtigste Schrift zur Ästhetik, die Lehre von den passiven Wahrnehmungen des Schönen, in der Kant das Problem der subjektiven Allgemeinheit ästhetischer Urteile behandelt. Arendt definiert das reflektierende Urteilen jedoch als unsere Fähigkeit, »Richtiges von Falschem« (ZVZ: 115) und nicht, wie Kant, als unser Vermö-

² Waltraud Meints: Reflektierende Urteilskraft als Ethos der Macht. Eine Annäherung an einen emanzipatorischen Begriff von Macht, in: Politische Existenz und republikanische Ordnung. Zum Staatsverständnis von Hannah Arendt, hg. von Karl-Heinz Breier, Alexander Gantschow, Baden-Baden 2012, S. 3.

gen, das Schöne vom Hässlichen zu unterscheiden. Arendt ist von der Eignung der Schrift als politische Theorie überzeugt und glaubt, Kants ungeschriebene Theorie der Politik entdeckt zu haben. In der Analyse der reflektierenden Urteilskraft, eine Art des Nachdenkens über das Besondere, die das Besondere nicht unter eine universelle moralische Regel subsumiert, und in der Theorie der erweiterten Denkungsart sei Arendt zufolge Kants politische Philosophie enthalten. Es ist ein Nachdenken mit Kant gegen Kant. Schon Heidegger hatte in seinem Kant-Buch eine eigenwillige Umdeutung der Lehre Kants versucht, die bei Fachleuten massiven Widerspruch hervorrief.

In ihrem Vortrag auf dem Kultukritikerkongress anlässlich der 800-Jahrfeier der Stadt München 1958 sprach Arendt über den Konflikt zwischen Kultur und Politik und berief sich erstmals auf den ersten Teil der *Kritik der Urteilskraft*, in der, wie Arendt postuliert, »die großartigste und originellste Seite von Kants politischer Philosophie zum Ausdruck« (ZVZ: 298) komme. Kant füge in der *Kritik der Urteilskraft* unter dem § 40 dem Prinzip der Übereinstimmung mit sich selbst, wie es im »kategorischen Imperativ« festgelegt sei und in analoger Form bereits bei Sokrates vorliege, das Prinzip einer »erweiterten Denkungsart« hinzu. Dieses bestehe darin, »an der Stelle jedes anderen denken« (ebd.) zu können. Zur Einstimmigkeit mit sich trete eine mögliche Einstimmigkeit mit anderen. »Auf dieser erweiterten Denkungsart«, meint Arendt, beruhe die Urteilskraft, »aus ihr schöpfe das Urteilen seine eigentliche Kraft der Gültigkeit« und setze sich selbst »über die subjektiven Privatbedingungen« hinweg. Ihm komme Arendts Schlussfolgerung zufolge »eine gewisse konkrete Allgemeingültigkeit zu, aber niemals eine universale Gültigkeit überhaupt«. Der »Anspruch auf Geltung« könne nie »weiterreichen als die anderen (sic!), an deren Stelle mitgedacht« (ebd.) werde. Dieser Anspruch gelte auch nicht für Menschen, die sich am Urteilen nicht beteiligten.

Arendts Forderung nach selbstständigem Urteilen entspricht fraglos Kants *Prinzip der Autonomie* und dem *sensus communis* – seiner Idee des gemeinschaftlichen Sinnes und den »Maximen des gemeinen Menschenverstandes«, insofern dieses Urteilen der autoritären Vorgabe von Geboten widerspricht: »1. Selbstdenken; 2. An der Stelle jedes anderen denken; 3. Jederzeit mit sich selbst einstimmig denken«. Die erste Maxime ist die der Aufgeklärtheit, der Freiheit von Aberglauben sowie der Vorurteilsfreiheit, die zweite zeichnet sich dadurch aus, dass man sich in die Perspektive des anderen versetzt, »über die subjektiven Privatbedingungen des Urteils« hinwegsetzt und »aus einem allgemeinen Standpunkt in den Standpunkt anderer versetzt« sowie »über sein eigenes Urteil reflektiert«. Die dritte Maxime, die »Anwendung der konsequenteren Denkungsart«, sei Kant zufolge »am schwersten zu erreichen und kann auch nur durch die Verbindung beider ersten« erreicht werden.³ Die Ver-

3 Immanuel Kant: *Kritik der Urteilskraft*, Frankfurt a.M. 1990, S. 226f.

bindung der ersten beiden Momente, meint Kant, setze eine Fertigkeit voraus, die erst durch häufiges Einüben gelingen kann.

Für Arendt ist die Urteilskraft, wie sie Kant bestimmt, eine »politische Fähigkeit«, sich im »öffentlichen politischen Raum, in der gemeinsamen Welt, zu orientieren« (ZVZ: 299). Diese Einsicht sei eine alte politische Erfahrung, aber erst Kant habe sie zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht. Anderen Philosophen seit Platon sei es auf die Wahrheit angekommen – Ausdruck der »tiefen Politikfeindlichkeit unserer philosophischen Tradition«. Allein dem »Gemeinsinn« hätten wir es zu danken, »dass unsere privaten und »subjektiven« fünf Sinne und ihre Sinnesdaten in eine nicht subjektive, »objektiv«-gemeinsame Welt eingepasst sind, die wir mit anderen teilen und beurteilen« könnten (ebd.). Kant habe die Urteilskraft entdeckt, als er auf das »Phänomen des Geschmacks und des Geschmacksurteils« gestoßen sei. Geschmack dürfe man nicht mit privatem, subjektivem Gefühl gleichsetzen. Er beruhe auf dem *sensus communis* – einem Sinn, der uns in die menschliche Gemeinschaft einfüge.

Urteilskraft ist für Arendt weder Ausdruck eines subjektiven Gefühls noch allgemeines Gesetz. Für die Politik sei dies essenziell. Das politische Urteil wie das ästhetische bezögen sich beide auf die empirische Welt der Menschen. Der Gemeinsinn garantire eine uns allen gemeinsame Welt, ohne den die Menschen sich nicht auf eine gemeinsame Wirklichkeit beziehen könnten. Das Geschmacksurteil habe »mit dem politischen Urteil gemein, dass es niemanden zwingen und, anders als das Erkenntnisurteil, nichts zwingend beweisen« (ZVZ: 300) könne. Im Bereich des öffentlichen Lebens, betont Arendt immer wieder, gehe es weder um Erkenntnis noch um Wahrheit, sondern um das »urteilende Begutachten und Bereden der gemeinsamen Welt« (ZVZ: 302). Im Geschmacksurteil tue sich mehr kund als ein »objektives« Urteil über Qualität. In ihm manifestiere sich Freiheit. Es verhindere das »Absterben des Politischen« und entbarbarisiere die Kultur. Für Arendt ist es das Programm zur Humanisierung der Welt, das Herzstück ihrer Philosophie:

Das Urteil entspringt hier der Subjektivität eines Standortes in der Welt, aber es beruft sich gleichzeitig darauf, dass diese Welt, in der jeder einen nur ihm eigenen Standort hat, eine objektive Gegebenheit ist, etwas, das uns allen gemeinsam ist. Im Geschmack entscheidet sich, wie die Welt qua Welt, unabhängig von ihrer Nützlichkeit und unseren Daseinsinteressen in ihr, aussehen und ertönen, wie sie sich ansehen und anhören soll. Der Geschmack beurteilt die Welt in ihrer Weltlichkeit; ihn interessieren weder das sinnliche Leben noch das moralische Selbst, denen eher ein reines, »uninteressiertes« Weltinteresse entgegengesetzt ist. Für das Geschmacksurteil ist das Primäre die Welt und nicht der Mensch, weder sein Leben noch sein Selbst. (ZVZ: 300)

In den fünf Jahren, die Arendt nach Heinrich Blüchers Tod noch lebte, sehnte sie sich nach der »freien Luft« der Philosophie. Gleichwohl verlor sie nie ihr Interesse an der

politischen Sphäre. In ihren letzten Lebensjahren bewegte sie sich fast ausschließlich in universitären Kontexten und ging einem Rückzug aus dem öffentlichen Raum voraus. Von der jüngeren Generation von Intellektuellen und Aktivist:innen wurde sie zunehmend als überholte Intellektuelle wahrgenommen (Maffei 2019: 291). Nach ihrer Studie über den Totalitarismus und ihrem Eichmann-Buch tauchte die Idee der Versöhnung in Arendts Denken als eine Möglichkeit auf. »Die Versöhnung des Menschen als eines denkenden und vernunftbegabten Wesens«, sagte sie im Jahre 1972, »genau das ist es, was in der Welt passiert« (Young-Bruehl 1991: 598). Das Denken, das uns »Urteile über die Welt, sogar über die schrecklichsten Dinge, die in der Welt geschehen, zu fällen« ermögliche, wurde, wie ihre Biografin Elisabeth Young-Bruehl schreibt, »in den Siebzigerjahren zu Arendts Thema« (ebd.). Vor diesem biografischen Hintergrund kann man Arendts Herzstück ihrer Philosophie – das Geschmacksurteil – auch als einen Versuch lesen, sich mit der Welt zu versöhnen. Mit ihrer Vorlesung *Über Kants Politische Philosophie* will Arendt zeigen, dass die *Kritik der Urteilskraft* die Umrisse einer großen und wichtigen politischen Philosophie enthält und »sein bedeutendstes Vermächtnis an die politische Philosophie⁴ darstellt. Im gleichen Maße, wie Arendt die *Urteilskraft* aufwertet, wertet sie zugleich andere politischen Schriften Kants, wie die Rechtslehre oder seine Schrift *Zum ewigen Frieden*, ab (DU: 17). Arendt unterstreicht ihre Deutung mit dem Hinweis, Kant spreche weder in der *Kritik der praktischen Vernunft* noch in der *Kritik der Urteilskraft* »vom Menschen als einem verstandbegabten oder erkennenden Wesen«; das Wort »Wahrheit« komme nicht vor (DU: 25). Arendt präsentiert Kant als Entdecker einer geistigen, eminent wichtigen politischen Fähigkeit: dem Urteilen, das stets einer Gemeinschaft von Mitmenschen bedürfe. Kants Vorstellung aus seinen *Reflexionen zur Anthropologie* zitierend, »gute Gesellschaft« sei für »den Denkenden unentbehrlich«, gilt für Arendt als »Schlüssel« zum ersten Teil der *Kritik der Urteilskraft*. Es sei offensichtlich, mutmaßt Arendt, dass die *Kritik der Urteilskraft* oder des Geschmacks »in Beantwortung einer offen gebliebenen Frage aus der vorkritischen Periode geschrieben worden« (DU: 21) sei.

12.4 Arendts Deutung der ästhetischen Urteilskraft bei Kant

Wie Kant unterteilt Arendt den Geschmack in den Sinnengeschmack (als den Geschmack über das Angenehme) und den Reflexionsgeschmack (als den Geschmack über das Schöne).⁵ In der Einbildungskraft, also im Vermögen, Abwesendes sich gedanklich vorzustellen, sieht Arendt die Möglichkeit, dass der Geschmack über das

4 Hannah Arendt: Das Urteilen, München 2021, S. 8.

5 Vgl. Chongki Kim: Ästhetischer Gemeinsinn und Ästhetische Rationalität, Berlin 2007, <https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/16313/kim.pdf?sequence=1&isAllowed=y>

Schöne allgemeine Gültigkeit hat. Im Gegensatz zum rein subjektiven Geschmacksurteil, das eine allgemeine Zustimmung nicht ermöglicht, verlangt der Reflexionsgeschmack die allgemeine Gültigkeit des Urteils für jedermann (auch wenn diese Forderung oft abgewiesen wird). Arendt zitiert Kant: »Schön ist das, was in der bloßen Beurteilung (nicht in der Sinnesempfindung, noch durch einen Begriff) gefällt« (DU: 104). Nun habe die Einbildungskraft, das, was nur in der Wahrnehmung gefalle, so zubereitet, dass man darüber nachdenken könne. Arendt zufolge sei das die »Operation der Reflexion« (ebd.) und beruft sich auf Kants Erklärung, dass das Schöne (nur) in der Gesellschaft (DU: 105) interessiere. Denn im Geschmack sei der Egoismus überwunden, und wir, als diejenigen, die einen Geschmack haben wollten, müssten unsere speziellen subjektiven Bedingungen um anderer willen überwinden.

Arendt bezieht sich bei ihrer Argumentation (DU: 109) auf den § 40 von Kants *Kritik der Urteilskraft*: »Vom Geschmack her als eine Art von sensus communis«, wobei sie den Gemeinsinn als den »Menschenverstand« deutet. Kant weise, wie Arendt vermutet, auf etwas hin: »einen Sondersinn, der uns in eine Gemeinschaft« einfüge (DU: 110). Der *sensus communis* sei der spezifisch menschliche Sinn⁶, in dem sich die eigentliche Humanität des Menschen manifestiere (ebd.).

Arendt zitiert Kants berühmte Sätze des § 40: »Unter dem sensus communis [...] muss man die Idee eines gemeinschaftlichen Sinns, d. i. eines Beurteilungsvermögens verstehen, welches in seiner Reflexion auf die Vorstellungsart jedes anderen in Gedanken (a priori) Rücksicht nimmt.« (Ebd.) Arendt beginnt nun mit einer eigenwilligen Umdeutung der Kategorien Kants. An die Stelle der Maximen des Menschenverständes setzt sie die Maximen des *sensus communis*. Während Kant den Gemeinsinn (*sensus communis*) in den *sensus communis logicus* (den gemeinen Menschenverstand) und den *sensus communis aestheticus* (Geschmack) klassifiziert, lässt Arendt diese Klassifizierung außer Acht und ersetzt das, was Kant entschieden die Maximen des gemeinen Menschenverständes nennt, durch die des *sensus communis*. Arendts Interpretation des Gemeinsinns deutet Kants ästhetischen Gemeinsinn als den Gemeinsinn überhaupt.

Der Koreaner Chongki Kim kommt in seiner Dissertation zu dem Ergebnis: In dem Arendt die Bedeutung des Wortes »ästhetisch« nicht wichtig nimmt, »trifft sie keine strenge Unterscheidung zwischen Gemeinsinn und logischem sowie moralischem Urteil«. Daher könne man sagen, »dass sie Kants Texte nicht in textimmanenter Weise« interpretiert. Arendt instrumentalisiert Kants Argumentation in der

6 Hans-Georg Gadamer stellt den *sensus communis* in die Tradition des Humanismus bei Vico. »Was dem menschlichen Willen seine Richtung gebe, meint Vico, sei nicht die abstrakte Allgemeinheit der Vernunft, sondern die konkrete Allgemeinheit, die die Gemeinsamkeit einer Gruppe, eines Volkes, einer Nation oder des gesamten Menschengeschlechts darstellt«, in: Wahrheit und Methode, Tübingen 1986, S. 26.

Kritik der Urteilskraft, um das Prinzip der Allgemeinheit zu gewinnen. (Chongki Kim 2007: 47) Eine detaillierte Analyse zu Kants Moralphilosophie finden wir bei Arendt nicht. Arendt definiert das (ästhetische) »Urteilen als unsere Fähigkeit, ›Richtiges von Falschem‹ und nicht, wie es bei Kant lauten würde, ›als unser Vermögen, das Schöne vom Hässlichen zu unterscheiden‹. »Wenn sie dem Urteilen eine moralische Qualität zuschrieb, warum ging sie ihrer Abweichung gegenüber Kant nicht weiter nach?«, fragt die Philosophin Seyla Benhabib. Bis zum Schluss hielt Arendt an ihrer Kant-Interpretation fest, wie aus Aufzeichnungen ihrer Studierenden, die ihren Kurs über Kants *Kritik der Urteilskraft* 1971 an der Universität Chicago besuchten, hervorgeht.⁷

Indem Arendt das Urteilen an die Zustimmung von Gemeinschaften von Mitmenschen bindet, gibt sie den Anspruch auf Universalität von Urteilen auf. Auch Fragen von Recht und Unrecht sollten ihrer Auffassung nach nicht durch die praktische Vernunft, sondern durch die ästhetische Urteilskraft entschieden werden. Kant hätte Arendt sicher widersprochen und auf die *Kritik der praktischen Vernunft*, auf die Schriften *Zum ewigen Frieden* und die *Metaphysik der Sitten* wie auf seine Rechts- und Staatsphilosophie hingewiesen. Ausgehend von seiner Erkenntnistheorie durchzieht, anders als bei Arendt, der Vorrang der Vernunft vor der Erfahrung Kants gesamte Philosophie.

Kant begründet Recht, Staat und Moral aus Begriffen *a priori*, aus Prinzipien einer reinen rechtlich praktischen Vernunft. Der Vernunftbegriff des Rechts ist aufgrund des Universalitätsaspekts mit dem kategorischen Imperativ vergleichbar. Mit seinem Vernunftprinzip menschlichen Zusammenlebens im Sozialen wie im Politischen verwirft Kant eine Privatisierung der Moral, wonach nur die persönliche Praxis auf das Sittliche verpflichtet ist. So entwickelte Kant, schon Jahre vor der Französischen Revolution, den philosophischen Begriff eines Rechtsstaates, den einer Republik. Im Bereich des Handelns erhebt Kant, anders als Arendt, mit der Sittlichkeit den Anspruch auf allgemeine und objektive Gültigkeit. Kant sieht das »menschliche Handeln unter letzte Verbindlichkeiten gestellt, für deren Einhaltung man von anderen, aber auch von sich selbst zur Verantwortung gezogen« werde (Höffe 1988: 171).

Die Urteilskraft definiert Kant als »das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken«⁸. Sie hat zwei Formen: Als »bestimmende Urteilskraft« subsumiert sie das Besondere unter ein gegebenes Allgemeines, unter eine Regel, ein Prinzip oder ein Gesetz, als reflektierende (ästhetische) Urteilskraft

⁷ Seyla Benhabib: Urteilskraft und die moralischen Grundlagen, S. 524f., <https://cpb-us-w2.wpmucdn.com/campuspress.yale.edu/dist/3/949/files/2016/05/Urteilskraft-und-die-moralischen-Grundlagen-der-Politik-im-Werk-Hannah-Arendts-175jjsz.pdf>

⁸ Immanuel Kant: *Kritik der Urteilskraft*, Frankfurt a.M. 1990, S. 87.

soll sie zum gegebenen Besonderen das Allgemeine finden. Wie ist das zu verstehen? Was machen die Vereinten Nationen (UN) im Falle des Überfalls Putins auf die Ukraine, um zu einem (juristischen und politischen) Urteil zu kommen? Die UN wendet Rechtssätze des Völkerrechts auf den vorliegenden Tatbestand an und damit allgemeine Prinzipien auf den besonderen Fall. Kant nennt dieses Vermögen des Verstandes bestimmende Urteilskraft. Es ist aber nicht die bestimmende, sondern die reflektierende Urteilskraft, die Arendt interessiert. Die reflektierende Urteilskraft bezieht einen einzelnen Gegenstand, in unserem Fall Putins Aggression, auf einen Maßstab, der in uns, in unseren Gefühlen liegt. Die Frage, die sich nun stellt: Gibt es für unsere Gefühle einen allgemeinen und notwendigen Maßstab? Kant war es, der in der Ästhetik, in seiner Lehre vom Schönen, versuchte, zu allgemeinen Grundsätzen für unsere Gefühlsurteile zu kommen. Kant wollte wissen, wie ästhetische Urteile als einzelne Aussagen ohne Allgemeinbegriffe hinreichend allgemeingültig werden können. Während ich von niemandem verlangen kann, dass die Suppe, die ich esse, auch ihm schmeckt, erhebe ich, wenn ich etwas als »schön« bezeichne, schon eher den Anspruch auf dasselbe »Wohlgefallen« und bin geneigt, dem, der nicht zustimmt, den Geschmack abzusprechen. Denn das Geschmacksurteil beansprucht Allgemeingültigkeit, wenn auch nur subjektive. Nach Kant gibt es einen ästhetischen »Gemeinsinn«, der besagt, dass jedermann mit unserem Urteil übereinstimmen solle (nicht werde), daher »exemplarische« Gültigkeit besitzt. Das politische und juristische Urteil über Putin müsste ihn dann nicht notwendig nach Den Haag führen.

12.5 Transzentalphilosophie versus Phänomenologie

Arendts eigenwillige Interpretation Kants ist heftig umstritten (Benhabib: 295ff., Bernstein 1986: 108). Obgleich sie sich auf Kant berief, bemerkt Richard Bernstein, »wusste sie sehr gut, dass sie sich von seiner Position kompromisslos entfernte. Bei Kant falle die Fähigkeit, Recht und Unrecht zu unterscheiden, ohne jeden Zweifel »in den Bereich der praktischen Vernunft und nicht in den Bereich der reflektierten Urteilskraft«⁹. Kant zufolge wird die Frage nach Recht und Unrecht weder vom Geschmack noch von der Urteilskraft, sondern allein von der Vernunft entschieden. Da das Sittengesetz als universell gültige Richtlinie für das moralische Handeln unter allen Umständen gegeben ist, ist das moralische Urteilen bestimmt anstatt reflektierend (ästhetische Urteilskraft). Gerate das ästhetische Urteil zu nahe an die moralisch praktischen Vernunftideen heran, so wäre Kants Moralphilosophie und der ganze transzendentale Ansatz zerstört. Aus Erfahrung wissen wir: Die Welt des Unbewussten, die Welt der Kunst, sind Welten, die von theoretischer und

⁹ Richard J. Bernstein: Judging – The Actor and the Spectator, Pennsylvania 1986, S. 232f.

praktischer Rationalität nicht erreicht werden können. »Kant denkt das ästhetische Empfinden als ein vorbewusstes Streben auf eine begriffliche Ordnung hin, das aber nicht in diese übergeht.«¹⁰

Die Ästhetik hat es nur mit der »Lust im Geschmacke«, mit einem »Wohlgefallen« zu tun, das ohne alles Interesse und ohne Begriffe und dabei doch allgemein unmittelbar ist (Kant 1990: 241).¹¹ Kant unterscheidet die Schönheit der Kunst und die der Natur. Das Schöne ist nach Kant das Symbol des sittlich Guten. Insofern erweitert der Gemeinsinn, den ästhetischen Geschmack und den gesellschaftlichen Umgang zu kultivieren, der dem Prozess der Zivilisierung eigen ist; er hat erzieherischen Charakter. Man versteht sich durch das Exempel, das der Künste und ihrer Funktion für die Emanzipation des Selbstbewusstseins.

Kant konkretisiert mit dem *sensus-communis*-Gedanken das aufklärerische Programm bürgerlicher Kultur. Gleichwohl bleibt die dualistische Härte des transzentalen Prinzips bestehen. Schiller hat Kants ethische Stränge in ihrer methodischen Notwendigkeit durchaus verstanden und deshalb auch ausdrücklich anerkannt, ja gefordert. Eine ästhetische, d.h. Gefühlsmoral würde die Sittlichkeit »in ihren Quellen vergiften«; alle Glückseligkeitssysteme entspringen bloß »einem Ideal der Begierde«, das von der »Tierheit« in uns aufgeworfen werde.¹²

Kant vertritt die Ansicht, dass, auch wenn ästhetische Urteile auf Gefühlen basieren, ihre Ansprüche auf objektive Gültigkeit nicht auf diesen Gefühlen selbst beruhen, sondern auf Grundsätzen des Urteils *a priori*, welche die Voraussetzungen für derartige Gefühle darstellen. Diese Grundsätze fallen in Arendts Deutung weg. Arendt folgt hier eher der rationalistischen Ästhetik von Alexander Gottlieb Baumgarten, nach der die Geschmacksurteile eine niedere Form des Erkennens sind. Kant sieht seine kritische Aufgabe darin aufzuzeigen, wie eine Allgemeinheit möglich sei. »In allen drei Kritiken sucht Kant nach Allgemeinheit und Notwendigkeit, mit anderen Worten, nach *Gesetzmäßigkeit* in unserer gesamten Geistesaktivität«¹³, welche Kant durch den Empirismus, dem auch Arendt als Phänomenologin anhängt, bedroht sieht. Kant zufolge gilt die Welt als gesetzmäßig, aber: ihre Gesetze stammen *aus uns selbst*, wir tragen sie in sie hinein. Man darf nach ihnen nicht in der Welt, sondern muss sie im menschlichen Geist suchen. Da Arendt Kants transzendentales *a*

¹⁰ Gerd Irrlitz: *Kant Handbuch. Leben und Werk*, Stuttgart 2015, S. 350.

¹¹ Nach der »Kritik der reinen Vernunft« und der »Kritik der praktischen Vernunft« ist die »Kritik der Urteilskraft« das dritte Hauptwerk Kants, das sich nach Erkenntnis und Ethik in erster Linie mit der Ästhetik beschäftigt. Von den drei Vermögen des Menschen waren von Kant bisher nur zwei beleuchtet worden. Denken und Erkennen untersucht Kant in der ersten, Wollen und Handeln in der zweiten Kritik, das dritte Vermögen des Menschen, Gefühl und Fantasie, bildet mit der »Kritik der Urteilskraft« den unentbehrlichen Schlussstein in Kants systematischer Gedankenwelt.

¹² Karl Vorländer: *Geschichte der Philosophie*, Berlin 1932, S. 369.

¹³ Hans-Joachim Störig: *Kleine Weltgeschichte der Philosophie*, Frankfurt a.M. 2000, S. 477.

priori ablehnt, sucht sie keine universell gültigen moralischen Gesetze, vielmehr ein pragmatisch Gemeinsames zwischen Menschen. Deshalb kann sie mit einem ironischen Unterton sagen:

Der entscheidende Unterschied zwischen der *Kritik der praktischen Vernunft* und der *Kritik der Urteilskraft* ist, daß die moralischen Gesetze der ersteren für alle mit Verstand ausgestatteten Wesen gelten, während die Gültigkeit der Regeln der letzteren eindeutig eingeschränkt ist, nur für die menschlichen Wesen auf der Erde gilt. (DU: 25)

12.6 Arendts Irrtum: Kants Vernunft ist nicht solipsistisch

Mit der Berufung auf Kant präsentiert Arendt ihr eigenes Verständnis von Urteilskraft – eine Denkungsart, die, davon war sie überzeugt, für die Politik essenziell sei. An Kants Urteil nimmt sie zahlreiche Änderungen vor, welche es unmöglich machen, noch von einem Urteil im Sinne Kants zu sprechen. Arendt fügt eklektisch diejenigen Elemente zusammen, die ihrem Begriff von Urteil nützen. Ihre Behauptungen, Kants Geschmacksurteil könne man ohne Weiteres in das Politische übertragen und seine *Kritik der Urteilskraft* sei Kants nie geschriebene politische Philosophie, sind unhaltbar.

Gleichwohl ist Arendts These, der Begriff der politischen Kommunikationsgemeinschaft lasse sich als Urteilsgemeinschaft verstehen, nachvollziehbar. Der hier gemeinte intellektuelle Geschmack ist kein privater Sinn, sondern ein »gemeiner« Sinn, der in einer Gemeinschaft anzutreffende *Gemeinsinn*, der das Urteil der Einzelnen bestimmt. Das Urteilen ist so an Gemeinschaften gebunden. Dieses Urteilen beruft sich zwar auf subjektive Allgemeinheit, vermeidet jedoch Wahrheitskriterien und die Unterordnung unter eine allgemeine Regel.

Eine solche Urteilsfähigkeit ist nicht, wie Arendt betont, gleichbedeutend damit, den Gesichtspunkt anderer zu übernehmen oder zu akzeptieren. Die prinzipielle Zustimmungsfähigkeit ist angewiesen auf die überzeugende Darlegung von Gründen und die Orientierung der Individuen am Gemeinsinn. Meinungsfreiheit bedeutet für Arendt nicht Beliebigkeit oder Relativismus. Man müsse die eigenen Urteile auf Basis von Tatsachen nicht nur selbst reflektieren, sondern sie mit anderen abstimmen – und dies im Bemühen um Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit. Hier stimmt sie mit Kants Definition von Wahrheit – Wahrheit ist »die Übereinstimmung der Erkenntnis mit ihrem Gegenstande¹⁴ – überein. Das ist das Kriterium

14 Immanuel Kant: *Kritik der reinen Vernunft*, 2. Auflage 1787, Projekt Gutenberg, <https://www.projekt-gutenberg.org/kant/krvb/krvbozo.html>

der Legitimität. Dennoch könne man die Zustimmung zum eigenen Urteil nicht erzwingen, nur »ansinnen« und darum werben. Eine gemeinsame Welt entstehe nicht durch argumentativen Zwang, durch eine Ideologie oder Leitkultur, sondern durch die Offenheit gegenüber anderen; durch Einbildungskraft, Verstehen und reflektierende Urteilskraft, die eine übergreifende Norm ausschließt, durch die erweiterte Denkungsart, durch Überredungskunst und Wahrhaftigkeit. Geht diese Offenheit verloren, sterben Demokratien.

Anfang März 2022 forderte der argentinisch-israelische Pianist und Dirigent Daniel Barenboim, dessen Großeltern einst vor Pogromen aus der Ukraine und Belarus fliehen mussten, am elften Tag des Ukraine-Krieges eindringlich »Dialog statt Schüsse« und warnte vor dem »Boykott russischer Kultur«. Er erklärte in der Berliner Staatsoper: »Wir müssen mit Kontrasten und Unterschieden leben können«, die Musik könne da einen Weg weisen.¹⁵ Aber was ist, wenn das Gegenüber weder Regeln noch Gesetze achtet, gar das Völkerrecht bricht, wenn die Basis einer gemeinsamen Wirklichkeit nicht mehr existiert?

Arendt betont, dass das politische Denken nicht in der Einsamkeit stattfindet, sondern im Miteinander der gemeinsamen Welt, im öffentlichen Raum. Es habe so immer »mit dem Durchschnittlichen zu tun«¹⁶. Bei Kant, notiert Arendt in ihrem Denktagebuch 1964, sei von dem »sogenannten Mitmenschen kaum die Rede. Es gehe wirklich nur um das Selbst und die in der Einsamkeit funktionierende Vernunft«¹⁷. Die Schwierigkeit für Kant sei, so Arendt, »dass dies Vermögen nicht ›egoistisch‹, sondern ›pluralistisch‹ ist und doch ›Anmaßung‹ auf Apriori-Geltung« stelle. In ihrem Fall sei »der Plural in mir«. Der Gemeinsinn enthalte »die Bedingung der Möglichkeit des Miteinander«¹⁸. Der gegenüber Kant schon von Hegel über Nietzsche, Heidegger, Foucault und Habermas bis Arendt erhobene Solipsismus-Vorwurf ist, wie Otfried Höffe zeigt, nicht haltbar. Der Vorwurf erfolge aus einer selektiven Kant-Lektüre und beziehe sich nur auf die Lehre vom transzendentalen Selbstbewusstsein.¹⁹ Höffe hingegen liest Kants Vernunftkritik »von ihrer ganzen Anlage her« als »ein sowohl kommunikatives als auch diskursives Projekt« (Höffe 1996: 397). Dem Philosophen Johannes Keienburg zufolge ist Kants Vernunft »eine durch und durch öffentliche Vernunft«, sie sei, wie Kant selbst sage, »existenziell angewiesen auf öffentliches Räsonnement«. »Träger der Vernunft« seien »freie, empirische Individuen. Machen diese Individuen Gebrauch von ihrer öffentlichen Vernunft, konsti-

¹⁵ Ulrich Amling: Innehalten in Zeiten des Krieges, TS, 06.03.2022, <https://www.tagesspiegel.de/kultur/barenboim-dirigiert-konzert-fuer-den-frieden-innehalten-in-zeiten-des-krieges/28136134.html>

¹⁶ Hannah Arendt: Denktagebuch, Bd. 1, München 2002, S. 297.

¹⁷ Hannah Arendt: Denktagebuch, Bd. 2, München 2002, S. 818.

¹⁸ H. Arendt: Denktagebuch, Bd. 1, S. 578.

¹⁹ Otfried Höffe: Eine republikanische Vernunft. Zur Kritik des Solipsismus-Vorwurfs, in: Kant in der Diskussion der Moderne, Frankfurt a.M., 1996, S. 403.

tuieren sie bestimmte Öffentlichkeiten des Vernunftgebrauchs«²⁰. Es ist gerade dieser Gedanke Kants, auf den sich Arendt in ihrem Essay Wahrheit und Politik (1964) bezieht und sie ihre Interpretation aus dem gleichen Jahr korrigieren lässt.

Erst Kant sagt, »dass diejenige äußere Gewalt, welche die Freiheit, seine Gedanken öffentlich mitzuteilen, den Menschen entfeißt, ihnen auch die Freiheit zu denken« nimmt, weil nämlich die einzige Garantie für die »Richtigkeit« unseres Denkens darin liegt, dass wir »gleichsam in Gemeinschaft mit anderen, denen wir unsere und die uns ihre Gedanken mitteilen«, denken. Da die Vernunft nicht unfehlbar ist, kann sie nur funktionieren, wenn die Freiheit besteht, von ihr in allen Stücken öffentlichen Gebrauch zu machen« und ihre Resultate »vor dem ganzen Publikum der Leserwelt« bekannt zu geben. (ZVZ: 334)²¹

Bei Kant gehen Selbstdenken und die Kriterien der allgemeinen Menschenvernunft zusammen, d.h. jeder muss seine Gedanken öffentlich machen dürfen. »Kommunikativ« ist bei Kant auch das Kriterium für Wissenschaftlichkeit. Ziel der Wissenschaftler:innen ist der Konsens. In Kants *Methodenlehre* heißt es, dass »der ›Ausspruch‹ der Vernunft jederzeit nichts als die ›Einstimmung freier Bürger‹ ist, deren jeglicher seine Bedenklichkeiten, ja sogar sein Veto, ohne Zurückhalten muß äußern können« (Höffe 1996: 399). Das Unternehmen der Kritik und der Aufklärung verlangt kein Expertenwissen, sondern allein die praktische Leistung, sich öffentlich seines Verstandes zu bedienen. Somit habe, so die Folgerung von Höffe, das »angeblich neue Paradigma, das von Kommunikation und Diskurs, seinen Geburtsort [...] nicht in Frankfurt, sondern in Königsberg« (ebd.: 403). Kant versteht Objektivität aber nicht als Intersubjektivität bzw. Sozialität, so wie Arendt. Zwar ist die objektive Welt für Kant wie für Arendt eine gemeinsame, geteilte, insofern soziale Welt. Gleichwohl beansprucht Kant für die Aussagen über diese ein zur Wahrheit und zur Schaffung normativer Ordnungen fähiges Subjekt (ebd.: 406).

20 Johannes Keienburg: Immanuel Kant und die Öffentlichkeit der Vernunft, Klappentext, Berlin, 2011.

21 Vgl. Kant: Was heißt: Sich im Denken orientieren?, A 325 und Kant: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, A 484f.